

# Satzung

(Stand 2015)

## § 1 Name, Sitz und Zeichen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“, abgekürzt ZLR. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56112 Lahnstein
- (3) Der Verein versteht sich als Fortführung des Clubs "Die Gemeinschaft des Rings"
- (4) Die unten dargestellte Zeichnung ist das Zeichen der „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“



## § 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, des sozialen Gruppenverhalten, der Kommunikationsfähigkeit durch das Rollenspiel, das Brettspiel(einschließlich Table-Top-Spiel) und das Reenactment. Der Verein soll ferner den Kontakt zu anderen Rollenspielern und deren Vereinen fördern und ermöglichen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen für den Eintritt das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift dessen gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag per Beschluss. Die Mitgliedschaft unterliegt keiner Altersbegrenzung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder den Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen, wobei eine Austrittsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach einfacher Mahnung, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens einzulegen.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person durch 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied wählen; diese muss die Wahl annehmen. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die zugleich nicht Vollmitglieder sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft durch 2/3 Mehrheit wieder entziehen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Es werden nur Beiträge für das Geschäftsjahr erhoben. Die Beiträge sind für jedes Jahr im voraus zum 4. Januar zu bezahlen. Restbeträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, deren Festsetzung der Mitgliederversammlung obliegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart
  4. dem Schriftführer
  5. dem Beisitzer
  6. dem Ratsvorsitzender
- (2) Der außenvertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Beisitzer und Ratsvorsitzender bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei außenvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten, Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (5) Alle Vorstandesämter müssen gesondert besetzt sein. Einzige Ausnahme bilden Kassenwart und Schriftführer. Diese Ämter können bei Mangel an Vorstandskandidaten oder bei Ausfällen im Vorstand durch eine Person besetzt werden, die dann aber bei Abstimmungen im Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung nur ein einfaches Stimmrecht erhält. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig solange mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann durch Telepräsenz wie Telefon oder Skype oder durch eine schriftlich abgegebene Erklärungen über deren Entscheidung bezüglich des betreffenden Antrages ersetzt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher, bei mehr als zwei Vorschlägen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so hat der Vorstand dieses Amt selbständig bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Der Ratsvorsitzende ist in Rücksprache mit dem Vereinsrat zu besetzen. Sind mehr als die Hälfte der ursprünglich für diese Amtsperiode von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zurückgetreten, so muss der Vorstand Neuwahlen des gesamten Vorstands im Rahmen einer Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen und Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet bei wichtigen Fragen. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung, Beaufsichtigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Erlass von Geschäftsordnung für den Vorstand und die Mitgliederversammlung, Wahlordnung und Beitragsordnung.

- c) Bestellung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Bücher, sowie den Bestand der einzelnen Konten und Kassen nach Belegen zu prüfen. Der Schatzmeister hat hierzu alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen, sowie sich evtl. ergebende Fragen zu beantworten. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
  - d) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes. Erteilung von Weisungen an den Vorstand.
  - e) Festsetzung der Umlagen.
  - f) Entscheidungen über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Abberufung und Neubestellung von Liquidatoren.
- (2) Jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. (*Anm.: Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen*) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stehen bei Wahlen zur Besetzung von Vereinsämtern mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so genügt bereits eine relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereines einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
  - (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende als dessen Vertreter.
  - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

### **§ 10 Die Arbeitsgemeinschaften (AG's)**

- (1) Der Vorstand der ZLR e.V. hat die Möglichkeit, durch Beschluss Arbeitsgemeinschaften (AG's) einzurichten. Dabei hat der Vorstand die Größe (Zahl der Teilnehmer) und die Aufgabe der jeweiligen AG zu bestimmen.
- (2) Eine AG kann aufgelöst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (3) Wenn der Vorstand eine AG einrichtet bestimmt er zunächst die Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied kann auch in einer oder mehreren AG's Mitglied sein. Es kann jedoch nicht zum Ratsvorsitzenden gewählt werden.  
Nur Vereinsmitglieder können zu AG-Teilnehmern bestimmt werden.

- (4) Ein AG-Mitglied kann jederzeit nach eigenem Entschluss eine AG verlassen. Scheidet ein oder mehrere AG-Mitglieder aus der AG aus, so bestätigt der Vorstand den oder die Nachfolger/innen durch Beschluss auf Vorschlag der AG. Sind keine AG Mitglieder mehr vorhanden besetzt der Vorstand die vakanten Posten.
- (5) Die Teilnehmer der AG erfüllen arbeitsteilig die ihnen übertragene Aufgabe. Der Vorstand befindet über Anträge hinsichtlich benötigter Geld- oder Sachmittel.
- (6) Die festgelegte Aufgabe, Größe oder Arbeitsweise einer AG kann geändert werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (7) Die AGs erfüllen ihre Aufgaben in einem vorher bestimmten finanziellen Rahmen. Ihre Kassen werden am Ende des Jahres auf den, in der Aufgabe der AG bestimmten Rahmen aufgefüllt oder abgeschöpft.
- (8) Der Vorstand hat das Recht lenkend in die Arbeit der AG einzugreifen, wenn diese dem vorgegebenen AG Rahmen widerspricht oder eine unmittelbare Gefahr für den Verein besteht. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat sich der Vorstand hierfür zu rechtfertigen

### **§ 11 Der Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Leitern der Arbeitsgemeinschaften (AG's).
- (2) Die Leiter der AG's bestimmen auf der JHV per Mehrheitswahl den Ratsvorsitzenden. Der Ratsvorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die Wahl des Ratsvorsitzenden findet § 3, Abs. 1 der Wahlordnung keine Anwendung.
- (3) Der Ratsvorsitzende ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und vertritt die Interessen der AG's im Vorstand, er setzt Beschlüsse des Vorstands gegenüber der AG's durch und überwacht die Erfüllung der gestellten Aufgabe.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Caritasstation Lahnstein“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit oder seinen bisherigen Zweck verliert.